

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	112/2024
Datum der Bereitstellung	19.12.2024

Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 01.01.2002 in der Fassung vom 13.12.2023

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- und der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155),
- sowie der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1995 (GVNW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023, beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1-6- unverändert.

(7) Wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im
Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet

a) Holtwicker Bach

- aa) versiegelte Flächen 0,02383 EUR/qm
- ab) übrige Flächen 0,00044 EUR/qm

b) Mengerling-Rümping-Honsel Bach

- ba) versiegelte Flächen 0,02667 EUR/qm
- bb) übrige Flächen 0,00027 EUR/qm

c) Rheder Bach

- ca) versiegelte Flächen 0,00612 EUR/qm
- cb) übrige Flächen 0,00042 EUR/qm

d) Unterer Isselverband Nord

- da) versiegelte Flächen 0,01244 EUR/qm
- db) übrige Flächen 0,00066 EUR/qm

e) Bocholter Aa/Pleystrang mit dem Einzugsgebiet Rheder Bach, Mengerings-Rümping-Honsel Bach, Holtwicker Bach

- ea) versiegelte Flächen 0,00634 EUR/qm
- eb) übrige Flächen 0,00013 EUR/qm.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2023, bleiben unberührt.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.12.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister